



Saarländischer
Tischtennisbund e.V.

ATHLETENVEREINBARUNG

zwischen

im folgenden Athlet genannt

geb. am:

derzeit wohnhaft:

Bei Minderjährigen:

Name der/des Erziehungsberechtigten

und dem

SAARLÄNDISCHEN TISCHTENNISBUND

im Folgenden STTB genannt

Hermann-Neuberger-Straße 5, 66123 Saarbrücken

vertreten durch den Vorstand des Verbandes

KADERRICHTLINIEN

Die Kaderrichtlinien des STTB bilden zusammen mit dem Leistungssportkonzept die Eckpfeiler des STTB Nachwuchskaders. Ein Anspruch auf Leistungen / Nominierung seitens des STTB oder der zuständigen Gremien besteht nicht.

Am Leistungsstützpunkt des Sportcampus Saar stehen für das Training der Kaderathleten erfahrene hauptamtliche Mitarbeiter bzw. Honorartrainer zur Verfügung, die im Interesse des STTB die sportliche und persönliche Entwicklung der Athleten begleiten und voranbringen. Ihnen obliegt die Verantwortung für ein systemisches leistungssport-orientiertes Kadertraining. Zur Dokumentation der Fortschritte wird mehrmals jährlich von den zuständigen Trainern ein Leistungsbericht angefertigt. Daraus ergibt sich die Nominierungsempfehlung des Cheftrainers. Entsprechende Unterlagen werden in der Geschäftsstelle für die Dauer der Kaderzugehörigkeit aufbewahrt.

1 PRÄAMBEL

Der STTB und der Athlet schließen die folgende Vereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu regeln.

Dies geschieht

- auf der Grundlage der Solidarität aller Kaderathleten und Mitglieder des STTB,
- in der Überzeugung, dass nur das faire und vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen dem STTB und den Athleten in Ausbildung, Ausrüstung und Wettkampf zu sportlichen Erfolgen bei Wettkämpfen führt,
- in der Kenntnis, dass die Sach- und Geldleistungen der Ausrüster und Förderer des STTB von der uneingeschränkten Erfüllung aller Sponsorenverträge durch den STTB und die Athleten abhängen,
- in der Erkenntnis, dass nur die gemeinsam erreichten sportlichen Erfolge auch die wirtschaftliche Grundlage Nachwuchsförderung sichern.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Athlet erkennt die STTB-Satzung, die ADO des STTB, die Wettspielordnung (WO), die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen sowie ggf. das Lizenzspielerstatut und die Bundesspielordnung, die Geschäftsordnung und die Rechtsinstanzen sowie die Anti-Dopingbestimmungen der NADA, sowie die Bestimmungen des nationalen Verbandes DTTB und der internationalen Verbände ETTU und ITTF in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen. Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung des Tischtennisports, ihre Anerkennung und Einhaltung ist Grundvoraussetzung für Tischtennis als Wettkampfsportart. Die Rechtsgrundlagen können online eingesehen und auf Wunsch dem Athleten zugesandt werden. Alle nationalen Bestimmungen sind darüber hinaus auf der Homepage des STTB www.tischtennis.saarland und des DTTB www.tischtennis.de, die der ETTU sind bei www.ettu.org, diejenigen der ITTF bei www.ittf.com einsehbar.

3 PFLICHTEN UND LEISTUNGEN DES STTB

Der STTB verpflichtet sich, den Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten optimal zu fördern; ergänzend dazu wird der STTB sich bemühen, Leistungen Dritter zugunsten des Tischtennisports und/oder an den Athleten zu ermöglichen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Leistungen des STTB und Dritter sämtliche Kosten getragen werden, die durch die Ausübung des Sports entstehen. Zwischen STTB und Athlet besteht kein Arbeitsverhältnis, die evtl. Förderleistungen sind kein Arbeitsentgelt.

Der STTB stellt durch die zuständigen Mitarbeiter die Planung, Organisation und Abwicklung aller offiziellen Trainings- und Wettkampfaufenthalte sicher. Der STTB erstellt vor der jeweiligen Saison eine Jahresübersicht über die Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen und kennzeichnet darin diejenigen Wettbewerbe nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Die Planung ist jedoch nur als Richtlinie zu verstehen, da die offiziellen Einsätze von der persönlichen Form und Fitness abhängen. Der STTB schließt für die Athleten eine Sportversicherung ab. Einzelheiten dieser Versicherungen teilt die Geschäftsstelle auf Wunsch mit.

3.1 Training und Ausbildung

Der Athlet wird als Mitglied des Kaders nach den neuesten sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Erkenntnissen beraten und betreut; dafür stellt der STTB im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten geeignete und qualifizierte Trainer und Betreuer

(Arzt/Physiotherapeut) zur Verfügung. Der STTB koordiniert die Zusammenarbeit mit dem LSVS begleitende Maßnahmen.

Zusätzlich zum Kadertraining des STTB hat der Kaderathlet die Möglichkeit zusätzliche private Trainingseinheiten in der Halle 80 durchzuführen. Diese dürfen nur außerhalb des Kadertrainings und mit einem lizenzierten Trainer stattfinden. Eine Vorabanmeldung bei der Geschäftsstelle ist zwingend erforderlich. Ebenfalls ist es möglich Trainingseinheiten mit TIBHAR Trainern zu vereinbaren. Hier fallen private Zusatzkosten an.

3.2 Wettkampf

3.2.1 Teilnahme des Athleten an nationalen Wettbewerben

Für die Teilnahme an nationalen Wettbewerben ist der jeweilige Nominierungsausschuss gemäß Zuständigkeit verantwortlich. Jede persönliche Qualifikation oder Einladung zu Veranstaltungen bedarf der Bestätigung und Genehmigung durch den STTB.

Bei Wettbewerben nach 3.2.1 stellt der STTB die Trainer. Ist dies nicht der Fall, können von den Athleten Privattrainer vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über deren Nominierung trifft der STTB.

3.2.2 Finanzielle Regelung für Teilnahme und Betreuung

Sämtliche notwendige Kosten für die Teilnahme und Betreuung bei Veranstaltungen trägt der STTB. Die Kosten für die Betreuung durch Privattrainer trägt der Athlet selbst.

3.2.3 Einkleidung

Der STTB stellt dem Athleten die vom offiziellen Ausrüster des Verbandes gelieferte Wettkampf- und ggf. Freizeitkleidung kostenfrei als Leihgabe zur Verfügung. Bei Wettbewerben nach Ziffer 3.2.1. ist das Tragen dieser Wettkampf- und ggf. Freizeitkleidung sowie sonstiger Ausrüstung für den Athleten verpflichtend.

Beim Einkauf von Material und Textilien erhalten die Kaderathleten einen 40%igen Nachlass inkl. Mehrwertsteuer bei TIBHAR oder einem von TIBHAR benannten Fachhändler. Die Athleten verpflichten sich diese Materialien und Textilien ausschließlich für den Eigenbedarf zu nutzen und nicht an Dritte zu verkaufen.

3.3 Interessenvertretung

Der STTB ermöglicht dem Athleten in allen den Leistungssport betreffenden Fragen Mitspracherecht durch die gewählten Kadersprecher.

Der STTB bemüht sich durch Fortschreibung seines Leistungssportkonzepts und anderen geeigneten Maßnahmen um die Schaffung und Entwicklung von Rahmenbedingungen (z.B. Stützpunktsystem, Anlagennutzung, Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen usw.), die bis hin zu einer professionellen Ausübung der sportlichen Tätigkeit führen können.

Der STTB vertritt die Interessen der Athleten gegenüber Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft, sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.

Der STTB verpflichtet sich, in seinen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Sponsoren und Ausrüstern die Persönlichkeitsrechte des Athleten zu beachten und bei der Auswahl der Sponsoren darauf zu achten, dass das Ansehen des Tischtennisports und der Athleten in der Öffentlichkeit nicht gefährdet oder verletzt wird. Für etwaige Verstöße der Sponsoren gegen getroffene Vereinbarungen für PR Maßnahmen kann der STTB gegenüber dem Athleten jedoch nicht eintreten.

4 PFLICHTEN UND LEISTUNGEN DES ATHLETEN

Jeder Kaderathlet hat eine Vorbildfunktion und sich entsprechend zu verhalten.

Wutausbrüche, lustloses Auftreten, etc. werden nicht geduldet. Erscheint er ohne Grund verspätet zum Training, kann dies den Ausschluss vom Trainingsbetrieb für den Tag bedeuten. Bei Wiederholung kann der Ausschluss auf die komplette Woche oder den Monat ausgedehnt werden. Bei Verletzung kann der STTB ein ärztliches Attest verlangen.

Die Gebühren gemäß Finanzordnung für die Teilnahme am Kadertraining sind nach Rechnungsstellung umgehend zu entrichten. Auf begründeten formlosen Antrag können diese seitens des STTB erlassen werden.

Der Athlet räumt dem STTB inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an Bildern und Filmen, sowie Wort- und Sachbeiträgen ein. Er erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass der STTB Bildrechte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich verarbeitet. Der Athlet wird auf Wunsch vollständig über Art und Umfang der Verwendung der Fotos informiert.

Der Athlet ist weiterhin damit einverstanden, dass im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen, eine Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen möglich ist.

Die Nichterfüllung der angeführten Verpflichtungen kann zum Ausschluss aus dem Landeskader führen.

4.1 Mitgliedschaft in einer Kaderstufe

Die Aufnahme und der Verbleib in einer Kaderstufe wird durch Nominierung der zuständigen Gremien geregelt und dem Athleten zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus müssen für Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Regelmäßige Trainingsteilnahme entsprechend den gültigen Vorgaben des aktuellen Leistungssportkonzeptes
- Teilnahme an STTB Veranstaltungen, soweit nicht zwingende private oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder eine Vorabnominierung vorliegt;
- Teilnahme an überregionalen Einsätzen, soweit nicht zwingende private oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen;
- Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen des STTB;
- Bereitschaft zur Teilnahme an den sportmedizinischen Jahresuntersuchungen sowie weiteren Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik;
- Einhaltung der Grundsätze der sportlichen Disziplin, der Regeln des Leistungssportkonzeptes und der Kaderrichtlinien in der aktuellen veröffentlichten Fassung. Dies umfasst die Kooperation mit den Verantwortlichen von STTB und LSVS;
- Kollegiales Verhalten und respektvollen Umgang mit anderen Kadermitgliedern, Trainern, Gegnern, Schiedsrichtern, Funktionären, Zuschauern und Verantwortlichen, sowie positives Auftreten in der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber dem STTB und seinen Repräsentanten;
- Konzentrierte Arbeitsweise im Sinne des Leistungssportgedankens während der gesamten Trainingszeit, sowie Pünktlichkeit und zeitgerechte Information bei krankheitsbedingtem Trainingsversäumnis;
- Pfleglicher Umgang mit sämtlichen Spiel-/Sportmaterialien sowie Kleidung;
- Der Athlet verpflichtet sich, bei Wettbewerben nur die Wettkampf- und sonstige Sportkleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände des offiziellen Ausrüsters zu tragen bzw. zu verwenden. Ein Verschenken oder Veräußern der vom STTB kostenfrei auf Leihbasis zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände ist nicht gestattet. Die Ausrüstung ist nach einer Veranstaltung binnen 7 Tagen zurückzugeben.
- Der Athlet unterstützt die Bemühungen des STTB bezüglich der Dopingbekämpfung. Der Athlet hat sich regelmäßig selbst über Änderungen der Rechtsgrundlagen zu informieren.

5 STREITIGKEITEN

Der Athlet und der STTB verpflichten sich gegenseitig, bei Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten über Inhalte dieser Vereinbarung, vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu führen und sodann, ebenfalls vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs, den verbandsinternen Rechtsweg auszuschöpfen.

Die Athletenvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung und endet mit Austritt aus dem Kader oder bei Überschreiten der Altersgrenzen für die einzelnen Kaderstufen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Athlet und STTB verpflichten sich, in einem solchen Fall eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Saarbrücken, den _____

Athlet(in)

Erziehungsberechtigte(r)

STTB Jugendwart(in)

STTB Vizepräsident(in) Leistungssport